

# RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN AN VEREINE

## - Zuschussrichtlinien -

**Beschluss des Stadtrates vom 25.11.2003**  
 Geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 19.12.2006  
 Geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 18.12.2007  
 Geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 26.07.2016  
 Geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 14.02.2023

### INHALT:

A)	ALLGEMEINES	Seite 2
B)	VEREINSBETRIEBSPAUSCHALE	Seite 2
C)	ZUSCHÜSSE FÜR JUGENDLICHE	Seite 2
D)	ZUSCHÜSSE FÜR MIETEN UND PACTEN	Seite 2
E)	ZUSCHÜSSE AN KULTURTRAGENDE VEREINE	Seite 3
F)	ZUSCHÜSSE FÜR DEN UNTERHALT DER SPORTANLAGEN UND VEREINSHEIME	Seite 3
G)	ZUSCHÜSSE FÜR DIE ERRICHTUNG/ SANIERUNG VON VEREINSANLAGEN	Seite 4
H)	ZUSCHÜSSE FÜR ÜBUNGSLEITER	Seite 5
I)	Antragsfristen	Seite 6

## **A) ALLGEMEINES**

1. Ein Verein wird als zuschussfähig anerkannt, wenn er seinen Sitz in Senden hat, er ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient und im Vereinsregister eingetragen ist. Körperschaften und kirchliche Gruppen, die eine vereinsähnliche Führung aufweisen, werden den eingetragenen Vereinen gleichgestellt.

Nach diesen Richtlinien **nicht** gefördert werden:

- a) politische Parteien und Wählervereinigungen sowie angeschlossene Organisationen
  - b) gewerkschaftliche und berufspolitische Zusammenschlüsse
  - c) Mieter- und Hausbesitzervereine
  - d) Vereine, die auf wirtschaftlichen Erfolg ausgerichtet sind
  - e) Fördervereine von Vereinen \*)
  - f) Soziale und karitative Vereine und Vereine der Erwachsenenbildung
2. Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines jeden Zuschusses besteht nicht. Übersteigt das Antragsvolumen die bereitgestellten Haushaltsmittel, werden die Zuschüsse anteilig gekürzt.
  3. Zuschüsse werden nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Stadt Senden sowie nach Dringlichkeit der Maßnahme gewährt. Diese Zuschüsse sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## **B) VEREINSBETRIEBSPAUSCHALE**

Den Vereinen wird eine Vereinsbetriebspauschale gewährt. Die Pauschale beträgt pro Verein **120,- €** zuzüglich **1,- €** für jedes Vereinsmitglied.

## **C) ZUSCHÜSSE FÜR JUGENDLICHE**

Die Vereine bekommen für jedes jugendliche Mitglied **10,- €** pro Jahr als Zuschuss für Jugendarbeit. Die Anzahl der jugendlichen Mitglieder soll durch die Meldung an die Versicherung oder an die Fachverbände oder durch eine Mitgliederliste nachgewiesen werden.

## **D) ZUSCHÜSSE FÜR MIETEN UND PACTEN**

Zu den Court- und Kegelbahnmieten, Hallenmieten für das Jugendtraining und Mietkosten für das Anmieten sonstiger Sportanlagen, wird ein Zuschuss von **16 %** gewährt. Der Höchstzuschuss beträgt **1.000,- €**.

\*) Der Stadtrat hat am 27.06.2023 beschlossen, dass eigenständige Fördervereine auch unter Punkt A) 1.e) der Richtlinien fallen und nicht gefördert werden.

## E) ZUSCHÜSSE AN KULTURTRAGENDE VEREINE

Die kulturtragenden Vereine (Musik-, Gesang- und Trachtenvereine usw.) können eine jährliche Pauschale als Zuschuss für die Öffentlichkeitsarbeit erhalten. Sie müssen mindestens 2 Jahre bestehen, bevor sie erstmals einen Zuschuss erhalten können. Die Pauschale beträgt für

- Musikvereine **600,- €**
- kulturtragende Vereine **300,- €**

In den Pauschalen sind alle etwaigen Abteilungen und Gruppen der Vereine enthalten.

## F) ZUSCHÜSSE FÜR DEN UNTERHALT DER SPORTANLAGEN UND VEREINSHEIME

1. Gewährt wird ein Pauschalzuschuss für Unterhaltskosten
  - der Rasensportplätze in Höhe von **1.200,- €** pro Platz und Jahr,
  - für Rasenkleinspielfelder in Höhe von **700,- €** pro Platz und Jahr,
  - für Tennisplätze und den Sandplatz des Reit- u. Fahrvereins Senden in Höhe von **400,-€** pro Platz und Jahr.

Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuschüsse sind, dass die Plätze tatsächlich ordentlich gepflegt werden und der Verein sie nach dem Vereinszweck nutzt; dies unterliegt der Kontrollfunktion der Stadt.
2. Das Vertikutieren und Aerifizieren der Rasensportplätze wird von der Stadt durchgeführt. Die Vereine haben rechtzeitig ihre Terminwünsche beim Technischen Betriebs-hof anzumelden. Sie haben weiterhin die erforderliche Anzahl von Helfern zu stellen.
3. Für die Gymnastikhalle erhält der RSV Wullenstetten einen jährlichen Zuschuss gemäß Buchstabe F, Ziff. 5a) dieser Richtlinien.
4. Für Hauptinstandsetzungs- und Sanierungsarbeiten an Tennisplätzen wird ein Zuschuss in Höhe von **40 %** der Kosten gewährt. Eigenleistungen werden als zuschussfähig anerkannt; für die Anerkennung gelten die Richtlinien des BLSV. Evtl. Zuschüsse vom BLSV, Landkreis usw. werden von der Bausumme abgezogen.
5. Für Vereinsheime wird ein Unterhaltszuschuss gewährt. Der Unterhaltszuschuss beträgt:
  - a) für Vereinsheime mit Duschen pro qm-Nutzfläche (ohne Wirtschaftsbetrieb und Lagerräume usw.) **40 %** der Bemessungsgrundlage von 25,- € /qm = **10,- € /qm**.
  - b) für Vereinsheime ohne Duschen pro qm-Nutzfläche (ohne Wirtschaftsbetrieb und Lagerräume usw.) **40 %** der Bemessungsgrundlage von 10,- € /qm = **4,- € /qm**.

## **G) ZUSCHÜSSE FÜR DIE ERRICHTUNG / SANIERUNG VON VEREINSANLAGEN**

1.

- a) Für den Bau von Vereinsanlagen können örtliche Vereine Zuschüsse durch die Stadt erhalten. Der Zuschuss beträgt 20 % der zuschussfähigen Kosten, sofern HH-Mittel zur Verfügung stehen. Die zuschussfähigen Kosten ergeben sich aus der im Finanzierungsplan festgelegten Bausumme. Die Höchstantragsgrenze auf Basis des Finanzierungsplans beträgt 100.000,- €. Daraus ergibt sich eine maximal mögliche Zuschusshöhe von 20.000,- € pro Verein.
- b) Für die Sanierung der Vereinsanlagen wird ebenfalls ein Zuschuss in Aussicht gestellt. Ein Zuschuss kann jedoch frühestens 10 Jahre nach Fertigstellung der Vereinsanlage gewährt werden. Der Zuschuss beträgt 20 % der zuschussfähigen Kosten (siehe oben), sofern HH-Mittel zur Verfügung stehen. Die Höchstantragsgrenze beträgt 50.000,- €. Daraus ergibt sich eine maximal mögliche Zuschusshöhe von 10.000,- € pro Verein.

Die unter a) und b) genannten Maßnahmen sind der Stadt vorher schriftlich anzuzeigen und ein Finanzierungsplan ist vorzulegen. Beim Finanzierungsplan handelt es sich um eine Gliederung, die insbesondere sämtliche Anschaffungskosten, eventuelle Nebenkosten sowie Finanzierungskosten beinhaltet. Dabei ist es wichtig, dass den entsprechenden Kosten die jeweiligen Finanzierungsquellen gegenübergestellt werden. Ausgenommen sind Nutzungen, die nicht unmittelbar dem Vereinsbetrieb dienen (wie z.B. Gastronomiebereiche). Die anteiligen Kosten dafür sind im Finanzierungsplan nachvollziehbar aufzuschlüsseln, da sie nicht zuschussfähig sind. Der Zuschussantrag wird dem zuständigen Ausschuss vorgelegt.

2. Der Zuschussbetrag kann bei Neubauten bis zu 75 % entsprechend dem Baufortschritt abgerufen werden. Die restlichen 25 % gelangen erst nach Vorlage der endgültigen Abrechnung, soweit die zuschussfähige Summe erreicht wird, zur Auszahlung.
3. Soweit das Grundstück im Eigentum der Stadt steht, geht auch die Vereinsanlage grundsätzlich in das Eigentum der Stadt über und wird ausschließlich zu dem in der Satzung des Vereins ausgewiesenen Zweck benutzt. Nur aus zwingenden Gründen wird die Stadt von ihrem Verfügungsrecht als Eigentümer Gebrauch machen i.S. des Bestimmungszwecks der Anlage.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins geht sämtliches Eigentum des Vereins in das Eigentum der Stadt über. Auf die Geltendmachung von Ansprüchen gem. § 812 BGB (ungerechtfertigte Bereicherung) wird seitens des Vereins verzichtet.
5. Die Inaussichtstellung eines Zuschusses wird davon abhängig gemacht, dass der Verein eine Erklärung unterzeichnet, nach der diese Richtlinien anerkannt werden und eine Vereinssatzung vorgelegt wird, in der für den Fall der Auflösung des Vereins deutlich zum Ausdruck kommt, dass sämtliches Vermögen an die Stadt übergeht. Die Stadt ver-

pflichtet sich zur treuhänderischen Verwaltung und Weiterverwendung des Vermögens, möglichst nach der Zweckbestimmung des aufgelösten Vereins.

6. Die Übernahme der Zwischenfinanzierung von Darlehen und Zuschüssen öffentlich-rechtlicher Stellen durch die Stadt kann beantragt werden. Entsprechend den haushaltsrechtlichen Möglichkeiten wird hierüber entschieden. Voraussetzung für die Auszahlung der Beträge ist die verbindliche Zusage der Zuschüsse/Darlehen.
7. Der Verein garantiert für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vorhabens und der Abrechnung und übernimmt gegenüber der Stadt hierfür die volle Verantwortung, was die Einhaltung der jeweiligen einschlägigen Vorschriften anbetrifft.

## **H) ZUSCHÜSSE FÜR ÜBUNGSLEITER**

1. Als Übungsleiterzuschuss für Übungsleiter in Vereinen mit Qualifikationsnachweis wird eine Pauschale in Höhe von 50 % der Förderung des Freistaates Bayern bzw. mindestens in gleicher Höhe des Landkreiszuschusses\*\* (Vereinspauschale) gewährt. Grundlage ist der Zuwendungsbescheid des Landratsamtes Neu-Ulm.\*
2. Für Übungsleiter in Vereinen, die keinen Qualifikationsnachweis besitzen, aber mindestens 5 Jahre als Übungsleiter tätig sind, wird ein Zuschuss von **1,70 €** pro Übungsleiterstunde für die ersten 200 Übungsleiterstunden, für die weiteren ÜL-Std. **1,10 €** pro ÜL-Std., gewährt. Als Nachweis über die 5-jährige Übungsleitertätigkeit und über die Anzahl der geleisteten Übungsleiterstunden dient jeweils eine Bestätigung des Vereins. Die Höchstgrenze je Verein beträgt 1.000 ÜL-Std.

## **I) ANTRAGSFRISTEN**

1. Für die Beantragung der Zuschüsse gelten nachstehende Fristen, zu spät eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.
  - B) Vereinsbetriebspauschale bis 1. März jeden Jahres
  - C) Zuschüsse für Jugendliche bis 1. März jeden Jahres
  - D) Zuschüsse für Mieten und Pachten bis 1. März jeden Jahres
  - E) Zuschüsse an kulturtragende Vereine bis 1. März jeden Jahres
  - F) Zuschüsse für den Unterhalt der Sportanlagen bis 1. März jeden Jahres
  - G) Zuschüsse für die Errichtung/Sanierung der Vereinsanlagen **Anzeige** bis 1. Oktober jeden Jahres
  - H) Zuschüsse für Übungsleiter bis 1. Oktober jeden Jahres
2. Die Stadtverwaltung veröffentlicht die Fristen spätestens 4 Wochen vorher im Amtsblatt Stadtbote (Einlage im Ulmer Wochenblatt) und auf der Homepage der Stadt Senden.
3. Eine Übersicht der Anträge wird dem zuständigen Ausschuss vorgelegt.

STADT SENDEN

\* = Beschluss des Stadtrates vom 19.12.2006

\*\* = Beschluss des Stadtrates vom 18.12.2007